

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Nutzungsrichtlinien

für Informationsverarbeitungssysteme

der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 10. September 2008

Gliederung:

Präambel	
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Nutzerinnen- und Nutzerkreis und Aufgaben	3
§ 3 Formale Nutzungsberechtigung	3
§ 4 Pflichten der Nutzerin und des Nutzers	4
§ 5 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Systembetreiber	6
§ 6 Haftung des Systembetreibers und Haftungsausschluss	8
§ 7 Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Nutzung	8
§ 8 Sonstige Regelungen.....	8
§ 9 In-Kraft-Treten.....	9

Präambel

¹Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg und ihre Einrichtungen ("Betreiber" oder "Systembetreiber") betreiben eine Informationsverarbeitungs-Infrastruktur (IV-Infrastruktur), bestehend aus Hardware- und Softwaresystemen (Rechnern), Kommunikationssystemen (Netzen) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung. ²Die IV-Infrastruktur ist in das deutsche Wissenschaftsnetz und damit in das weltweite Internet integriert.

³Die vorliegenden Nutzungsrichtlinien regeln die Bedingungen, unter denen das Leistungsangebot genutzt werden kann.

⁴Die Nutzungsrichtlinien

- orientieren sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschulen sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit,
- stellen Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IV-Infrastruktur auf,
- weisen hin auf zu wahren Rechte Dritter (zum Beispiel Softwarelizenzen, Auflagen der Netzbetreiber, Datenschutzaspekte),
- verpflichten den Nutzer oder die Nutzerin zu korrektem Verhalten und zu ökonomischem Gebrauch der angebotenen Ressourcen,
- klären auf über eventuelle Maßnahmen bei Verstößen gegen die Nutzungsrichtlinien.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Nutzungsrichtlinien gelten für die von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und ihren Einrichtungen bereitgehaltene IV-Infrastruktur, bestehend aus Hardware- und Softwaresystemen (Rechnern), Kommunikationssystemen (Netzen) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung.

§ 2

Nutzerinnen- und Nutzerkreis und Aufgaben

- (1) Die in § 1 genannten IV-Ressourcen stehen den Mitgliedern der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Erfüllung ihrer in Art. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, 245) beschriebenen Aufgaben zur Verfügung, insbesondere für Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltung und Bibliothek.
- (2) Anderen Personen und Einrichtungen kann die Nutzung gestattet werden, wenn dies den Aufgaben der Universität dient oder damit in engem Zusammenhang steht.

§ 3

Formale Nutzungsberechtigung

- (1) ¹Wer IV-Ressourcen nach § 1 nutzen will, bedarf einer formalen Nutzungsberechtigung des zuständigen Systembetreibers. ²Ausgenommen sind Dienste, die für anonymen Zugang eingerichtet sind (zum Beispiel Informationsdienste, Bibliotheksdienste, kurzfristige Gastkennungen bei Tagungen).
- (2) Systembetreiber sind für
 - a) zentrale Systeme des Rechenzentrums
 - b) dezentrale Systeme der zuständigen organisatorischen Einheiten (Fakultäten, zentrale Einrichtungen, Betriebseinheiten, Lehrstühle und weitere Untereinheiten) der Universität.
- (3) ¹Der Antrag auf eine formale Nutzungsberechtigung soll folgende Angaben enthalten:
 - Systembetreiber, bei dem die Nutzungsberechtigung beantragt wird;
 - Systeme, für welche die Nutzungsberechtigung beantragt wird;
 - Antragstellerin oder Antragsteller: Name, Adresse, Telefonnummer (bei Studierenden auch Matrikelnummer) und eventuelle Zugehörigkeit zu einer organisatorischen Einheit der Universität;
 - überschlägige Angaben zum Zweck der Nutzung, beispielsweise Forschung, Ausbildung/Lehre, Verwaltung;
 - die Erklärung, dass die Nutzerin oder der Nutzer die Nutzungsrichtlinien anerkennt;
 - Einträge für Informationsdienste der Universität;
 - Einverständniserklärung der Nutzerin oder des Nutzers zur Verarbeitung ihrer oder seiner personenbezogenen Daten;

- Hinweis der Nutzerin oder des Nutzers auf die Möglichkeiten einer Dokumentation ihres oder seines Verhaltens und der Einsichtnahme in ihre oder seine Dateien nach Maßgabe dieser Nutzungsrichtlinien (§ 5).

²Weitere Angaben darf der Systembetreiber nur verlangen, soweit sie zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

- (4) ¹Über den Antrag entscheidet der zuständige Systembetreiber. ²Er kann die Erteilung der Nutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Nutzung der Anlage abhängig machen.
- (5) ¹Die Nutzungsberechtigung darf ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn
- a) kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nicht gewährleistet erscheint, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Pflichten als Nutzerin oder Nutzer nachkommen wird,
 - c) die Kapazität der IV-Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die beabsichtigten Arbeiten nicht ausreicht,
 - d) das Vorhaben nicht mit den Zwecken nach § 4 Abs. 1 vereinbar ist,
 - e) die IV-Ressourcen für die beabsichtigte Nutzung offensichtlich ungeeignet oder für spezielle Zwecke reserviert sind,
 - f) die zu benutzenden IV-Ressourcen an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutzanforderungen genügen muss und kein sachlicher Grund für diesen Zugriffswunsch ersichtlich ist,
 - g) wenn zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnete Nutzungen in nicht angemessener Weise gestört werden.

²Die Ablehnung der Nutzungsberechtigung ist zu begründen.

- (6) Die Nutzungsberechtigung berechtigt nur zu Arbeiten, die im Zusammenhang mit der beantragten Nutzung stehen.
- (7) ¹Der Systembetreiber kann erforderlichenfalls Dienstanweisungen erlassen. ²Dienstanweisungen für zentrale Systeme bedürfen der Zustimmung des Senats.

§ 4

Pflichten der Nutzerin und des Nutzers

- (1) ¹Die IV-Ressourcen nach § 1 dürfen nur zu den in § 2 Abs. 1 genannten Zwecken genutzt werden. ²Eine Nutzung zu anderen, insbesondere zu gewerblichen Zwecken kann nur auf Antrag und gegen Entgelt gestattet werden.
- (2) ¹Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, darauf zu achten, dass sie oder er die vorhandenen IV-Ressourcen verantwortungsvoll und ökonomisch sinnvoll nutzt. ²Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, nach bestem Wissen alles zu vermeiden, was Schaden an der IV-Infrastruktur oder bei anderen Nutzerinnen oder Nutzern verursachen oder den ordnungsgemäßen Betrieb der IV-Ressourcen beeinträchtigen kann. ³Zu widerhandlungen können Schadenersatzansprüche begründen (§ 7).
- (3) Die Nutzerin oder der Nutzer trägt die volle Verantwortung für alle Aktionen, die unter ihrer oder seiner Nutzerin- beziehungsweise Nutzerkennung oder mit ihr oder ihm zugeteilten Schlüsseln oder Passwörtern vorgenommen werden, und zwar auch dann, wenn diese Aktionen

durch Dritte vorgenommen werden, denen sie oder er fahrlässig oder vorsätzlich schuldhaft den Zugang ermöglicht hat.

- a) ¹Die Weitergabe von Kennungen, Schlüsseln und Passwörtern ist nur in Ausnahmefällen gestattet. ²Die Nutzerin oder der Nutzer trägt die Verantwortung für die Weitergabe und stellt sicher, dass jede Nutzung in ihrem beziehungsweise seinem Namen identifizierbar ist und insbesondere ihre beziehungsweise seine Nutzungspflichten eingehalten werden.-
 - b) Der Zugang zu den IV-Ressourcen ist durch ein geheim zu haltendes Passwort oder ein gleichwertiges Verfahren zu schützen.
 - c) Die Nutzerin oder der Nutzer hat Vorkehrungen zu treffen, um unberechtigten Dritten den Zugang zu den IV-Ressourcen zu verwehren; dazu gehört es insbesondere, einfache, naheliegende Passwörter zu meiden, die Passwörter öfter zu ändern und das Logout nicht zu vergessen.
- (4) ¹Die Nutzerin oder der Nutzer hat jegliche Art der missbräuchlichen Nutzung der IV-Infrastruktur zu unterlassen. ²Sie beziehungsweise er ist insbesondere dazu verpflichtet,
- a) ausschließlich mit Nutzerinnen- beziehungsweise Nutzerkennungen, Schlüsseln und Passwörtern zu arbeiten, deren Nutzung ihr oder ihm gestattet wurde,
 - b) bei der Nutzung von Software (Quellen, Objekte), Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Regelungen (Urheberrechtsschutz, Copyright) einzuhalten,
 - c) sich über die Bedingungen, unter denen die zum Teil im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene Software, Dokumentationen oder Daten zur Verfügung gestellt werden, zu informieren und diese Bedingungen zu beachten,
 - d) insbesondere Software, Dokumentationen und Daten, soweit nicht ausdrücklich erlaubt, weder zu kopieren noch weiterzugeben noch zu anderen als den erlaubten, insbesondere nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen,
 - e) keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzerinnen oder Nutzer zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzerinnen oder Nutzer nicht ohne Genehmigung weiter zu geben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
 - f) dem Systembetreiber auf Verlangen in begründeten Einzelfällen – insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung – zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren.

³Zu widerhandlungen können Schadenersatzansprüche begründen (§ 7).

- (5) ¹Die IV-Infrastruktur darf nur in rechtlich zulässiger Weise genutzt werden. ²Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere folgende Verhaltensweisen, die nach dem Strafbuch unter Strafe gestellt sind, einen Missbrauch darstellen:
- a) Ausforschen fremder Passwörter, Ausspähen von Daten (§ 202 a Strafgesetzbuch – StGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 – BGBl I 3322),
 - b) Abfangen von Daten (§ 202 b StGB),
 - c) Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten (§ 202 c StGB),
 - d) unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten (§ 303 a StGB),
 - e) Computersabotage (§ 303 b StGB) und Computerbetrug (§ 263 a StGB),
 - f) die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) oder rassistischem Gedankengut (§ 131 StGB),

- g) die Verbreitung gewisser Formen von Pornographie im Netz (§ 184 Abs. 3 StGB),
 - h) Abruf oder Besitz von Dokumenten mit Kinderpornographie (§ 184 Abs. 5 StGB),
 - i) Ehrdelikte wie Beleidigungen, Verleumdung (§§ 185 ff StGB).
- ³Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg behält sich die Verfolgung strafrechtlicher Schritte sowie zivilrechtlicher Ansprüche vor (§ 7).

- (5) ¹Der Nutzerin oder dem Nutzer ist es untersagt, ohne Einwilligung des zuständigen Systembetreibers
- a) Eingriffe in die Hardware-Installation vorzunehmen,
 - b) die Konfiguration der Betriebssysteme oder des Netzwerkes zu verändern.

²Die Berechtigung zur Installation von Software ist in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen und systemtechnischen Gegebenheiten gesondert geregelt.

- (6) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, ein Vorhaben zur Bearbeitung personenbezogener Daten vor Beginn mit dem Systembetreiber abzustimmen. Davon unberührt sind die Verpflichtungen, die sich aus Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ergeben.
- (7) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet,
- a) die vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Leitfäden zur Nutzung zu beachten,
 - b) bei elektronischen Veröffentlichungen Folgendes zu beachten:
 - die Pflichten zur Anbieterkennzeichnung (Impressum) nach 5 Telemediengesetz (TMG) vom 26. Februar 2007 (BGBl I 179),
 - die Pflichten zur Vorab-Information (Datenschutz-Erklärung, Online-Datenschutz Prinzipien, privacy policy) nach § 13 Abs. 1 TMG wie zum Beispiel Angaben zur Speicherung von Zugriffsdaten, zur Verwendung von Cookies und aktiven Elementen,
 - die Sicherstellungspflichten nach § 13 Abs. 3 TMG wie zum Beispiel Angebot von Verschlüsselungsmethoden und
 - die Anzeigepflicht für externe Links nach § 13 Abs. 5 TMG,
 - c) im Umgang mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Nutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.

§ 5

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Systembetreiber

- (1) ¹Jeder Systembetreiber soll über die erteilten Nutzungsberechtigungen eine Dokumentation führen. ²Die Vergabe von Telekommunikationsberechtigungen (E-Mail, Rufnummern) ist gemäß dem Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl I 1190) zu vermerken. ³Die Unterlagen sind nach Auslaufen der Berechtigung mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (2) ¹Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und –erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerinnen- und Nutzerdaten erforderlich ist, kann der Systembetreiber die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerinnen- und Nutzerkennungen vorübergehend sperren. ²Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Nutzerin oder ein Nutzer auf IT-Systemen rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann der Systembetreiber die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (4) ¹Der Systembetreiber und das Rechenzentrum sind berechtigt, die Sicherheit der System-/ Benutzerpasswörter und der von Nutzerinnen und Nutzern gespeicherten Daten durch regelmäßige

ge manuelle und automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, zum Beispiel Änderungen leicht zu erratender Passwörter, durchzuführen, um die DV-Ressourcen und die von Nutzerinnen und Nutzern gespeicherten Daten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. ²Die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer sind hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (5) Der jeweilige Systembetreiber ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der IV-Systeme durch die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist,
 - a) zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
 - b) zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 - c) zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzerinnen und Nutzer,
 - d) zu Abrechnungszwecken,
 - e) für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
 - f) zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
- (6) ¹Unter den Voraussetzung von Absatz 5 ist der Systembetreiber auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die von Nutzerinnen und Nutzern gespeicherten Daten zu nehmen, soweit dies erforderlich ist zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. ²Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. ³In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren und die betroffene Nutzerin oder der betroffene Nutzer ist nach der Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) ¹Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 können auch die Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbesondere Mail-Nutzung) dokumentiert werden. ²Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation – nicht aber die nichtöffentlichen Kommunikationsinhalte – erhoben, verarbeitet und genutzt werden. ³Die Verbindungs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telediensten, die der Systembetreiber zu Nutzung bereithält oder zu denen der Systembetreiber den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind frühestmöglich, spätestens unmittelbar am Ende der jeweiligen Nutzung zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.
- (8) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist der Systembetreiber zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.
- (9) Die Speicherung, Weitergabe oder Auswertung von Daten zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nutzungsberechtigter Einrichtungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des für diese zuständigen Personalrats zulässig.
- (10) Der Systembetreiber ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (11) Der Systembetreiber gibt die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für die Betreuung seiner Nutzerinnen und Nutzer (systembetreuende Stelle, zum Beispiel Rechenzentrum, die für Informationssysteme zuständige Stelle der Universitätsverwaltung, HIS GmbH) bekannt.
- (12) Der Systembetreiber ist verpflichtet, im Umgang mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Nutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.

§ 6

Haftung des Systembetreibers und Haftungsausschluss

- (1) ¹Der Systembetreiber und die Universität übernehmen keine Garantie dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen der Nutzerin oder des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft. ²Der Systembetreiber und die Universität können eventuelle Datenveränderungen oder -verluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter nicht ausschließen.
- (2) ¹Der Systembetreiber und die Universität übernehmen keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. ²Der Systembetreiber und die Universität haften auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu welchen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermitteln.
- (3) ¹Im Übrigen haften der Systembetreiber beziehungsweise die Universität nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten vorliegt. ²In diesem Fall ist ihre Haftung auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen den Systembetreiber oder die Universität bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 7

Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Nutzung

- (1) ¹Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsrichtlinien, insbesondere des § 4 (Pflichten der Nutzerin oder des Nutzers), können der Systembetreiber beziehungsweise die Otto-Friedrich-Universität Bamberg die Nutzungsberechtigung einschränken, ganz oder teilweise entziehen. ²Es ist dabei unerheblich, ob der Verstoß einen materiellen Schaden zur Folge hatte oder nicht.
- (2) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann eine Nutzerin oder ein Nutzer auf Dauer von der Nutzung sämtlicher IV-Ressourcen nach § 1 ausgeschlossen werden.
- (3) ¹Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsrichtlinien werden auf ihre strafrechtliche Relevanz sowie auf zivilrechtliche Ansprüche hin überprüft. ²Bedeutsam erscheinende Sachverhalte werden der jeweiligen Rechtsabteilung übergeben, die die Einleitung weiterer geeigneter Schritte prüft. ³Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg behält sich die Verfolgung strafrechtlicher Schritte sowie zivilrechtlicher Ansprüche ausdrücklich vor.

§ 8

Sonstige Regelungen

- (1) Die Leistungen des Rechenzentrums können gesondert festgelegt werden.
- (2) Für die Nutzung der IV-Ressourcen können in gesonderten Ordnungen Gebühren festgelegt werden.

- (3) Für bestimmte Systeme können bei Bedarf ergänzende oder abweichende Nutzungsregelungen festgelegt werden.
- (4) Gerichtsstand für alle aus dem Nutzungsverhältnis erwachsenden rechtlichen Ansprüche ist Bamberg.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 11. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung der Senatsbeschlüsse vom Februar 1997 und 17. November 2004 außer Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Bamberg, 10. September 2008
In Vertretung

gez.

Prof. Dr. Reinhard Zintl
Vizepräsident